Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9319 — DP World/P&O Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 179/10)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DP World FZE (Vereinigte Arabische Emirate), Teil der Unternehmensgruppe DP World PLC („DP World", Vereinigte Arabische Emirate),

— Dubai Ferries Holding FZE („P & O Group", Vereinigte Arabische Emirate).

DP World übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der P&O Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DP World: weltweiter Betrieb von Seeverkehrsterminals, Erbringung von Frachtumschlags- und Seeverkehrsdienstleistungen für Containerfracht in Nordeuropa und im Mittelmeerraum,

— P&O Group: Betrieb von Fracht- und Passagierfähren im Vereinigten Königreich, in Irland und Nordeuropa (hauptsächlich Benelux & Frankreich) und Erbringung von Speditions- und Logistikdienstleistungen in ganz Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9319 — DP WORLD/P&O GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").